



Inhaltsverzeichnis

	Seite
91 Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dorsten vom 29.11.2018	307
92 Satzung zur 6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten vom 21.12.2018	313
93 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Dorsten vom 20.12.2018	317
94 Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten vom 21.12.2018	319
95 Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 21.12.2018	321
96 Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten vom 21.12.2018	325
97 Benennung von zwei neuen Erschließungsstraßen im Bebauungsplangebiet Dorsten Nr. 232 „Auf dem Beerenkamp/Schwickingfeld – 1. Abschnitt“ im Stadtteil Feldmark	329
98 Benennung der neuen Erschließungsstraße im Bebauungsplangebiet Dorsten Nr. 198 „Hafenstraße“ im Stadtteil Hardt	333
99 Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes -Marc Wallenberg	337
100 Durchführung der Ehrenordnung für Rat- und Ausschussmitglieder der Stadt Dorsten	339

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halturner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.
Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dorsten
vom 29.11.2018

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I, 837), § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetzes (GV NRW, S. 48), in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW, S. 528), in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 28. November 2018 folgende Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit dem Parkschein eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden die Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensätze

(1) Die Höhe der Parkgebühr richtet sich nach der Parkzone, in der sich der benutzte Parkplatz befindet. Die Abgrenzung der Parkzonen gem. Anlage ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.

(2) Die Parkgebühren für die Parkzone 1 (Innenstadt) betragen je angefangene 10 Minuten Parkzeit 0,20 €. Die Höchstparkdauer beträgt 4 Stunden.

(3) Die Parkgebühren für die Parkzone 2 (Maria-Lindenhof) betragen:

weniger als 45 Minuten	gebührenfrei
45 Minuten bis 4 Stunden	0,50 €
länger als 4 Stunden außerhalb eines Parkhauses	1,00 €
länger als 4 Stunden im Parkhaus Petrinum	1,50 €
Dauerparken mit Monatsparkausweis außerhalb eines Parkhauses je Monat	15,00 €
Dauerparken mit Monatsparkausweis im Parkhaus Petrinum je Monat	24,00 €
Dauerparken mit Halbjahresausweis außerhalb eines Parkhauses je Kalenderhalbjahr	75,00 €
Dauerparken mit Halbjahresausweis im Parkhaus Petrinum je Kalenderhalbjahr	120,00 €

(4) Die Parkgebühren für die Parkzone 3a (Rathausumfeld) betragen:

2-Stunden-Ticket (gültig ab 16.00 Uhr)	1,00 €
4-Stunden-Ticket (Gültigkeitsdauer bis 4 Stunden)	2,00 €
Tagesticket (Gültigkeitsdauer ein Kalendertag)	3,00 €
Dauerparken mit Monatsparkausweis je Monat	15,00 €
Dauerparken mit Halbjahresausweis je Kalenderhalbjahr	75,00 €

Die Parkgebühren für die Parkzone 3b (Besucherparkplätze Rathaus) betragen:

weniger als 45 Minuten	gebührenfrei
je angefangene weitere 10 Minuten Parkzeit	0,20 €

Die Höchstparkdauer beträgt 4 Stunden

(5) Die Parkgebühren für die Parkzone 4 (übriges Stadtgebiet) betragen je angefangene 12 Minuten Parkzeit 0,15 €. Die Höchstparkdauer beträgt 4 Stunden.

(6) Die für die Parkzonen 1 (Innenstadt) und 4 (übriges Stadtgebiet) genannten Gebührensätze gelten montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Gebührensätze gelten außerdem nicht an den Samstagen vor dem 1. bis 4. Advent.

Abweichend hiervon gelten in der Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 die für die Parkzonen 1 und 4 genannten Gebührensätze montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen.

Die für die Parkzone 2 (Maria-Lindenhof) genannten Gebührensätze gelten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die für die Parkzonen 3a und 3b (Rathausumfeld) genannten Gebührensätze gelten montags bis donnerstags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr außer an gesetzlichen Feiertagen.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Dorsten tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Die Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Dorsten vom 15.12.2016 tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dorsten vom 29.11.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

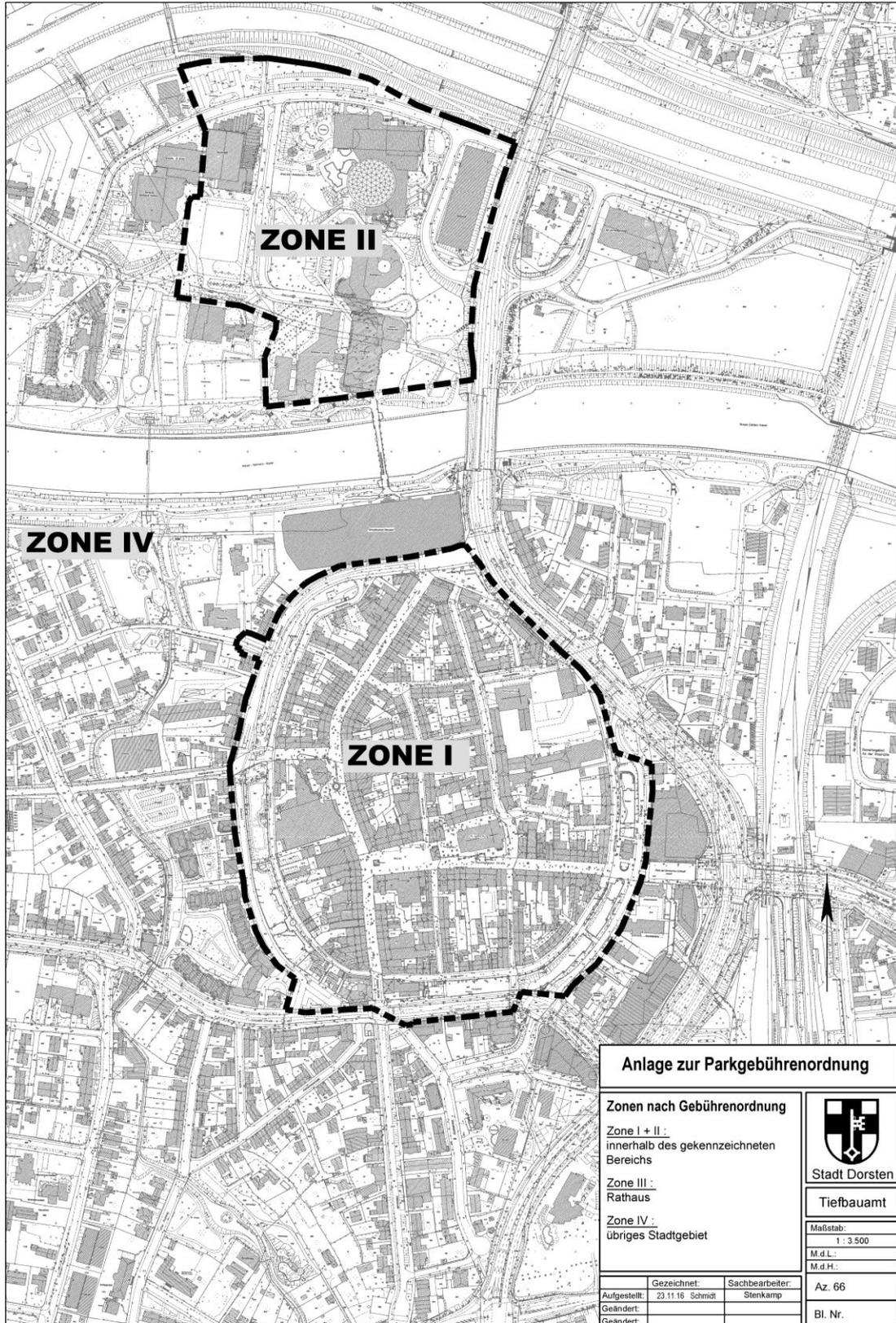
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 29.11.2018



Tobias Stockhoff
Bürgermeister



Anlage zur Parkgebührenordnung

Zonen nach Gebührenordnung

- Zone I + II :
innerhalb des gekennzeichneten
Bereichs
- Zone III :
Rathaus
- Zone IV :
übriges Stadtgebiet



Stadt Dorsten

Tiefbauamt

Maßstab:

1 : 3 500

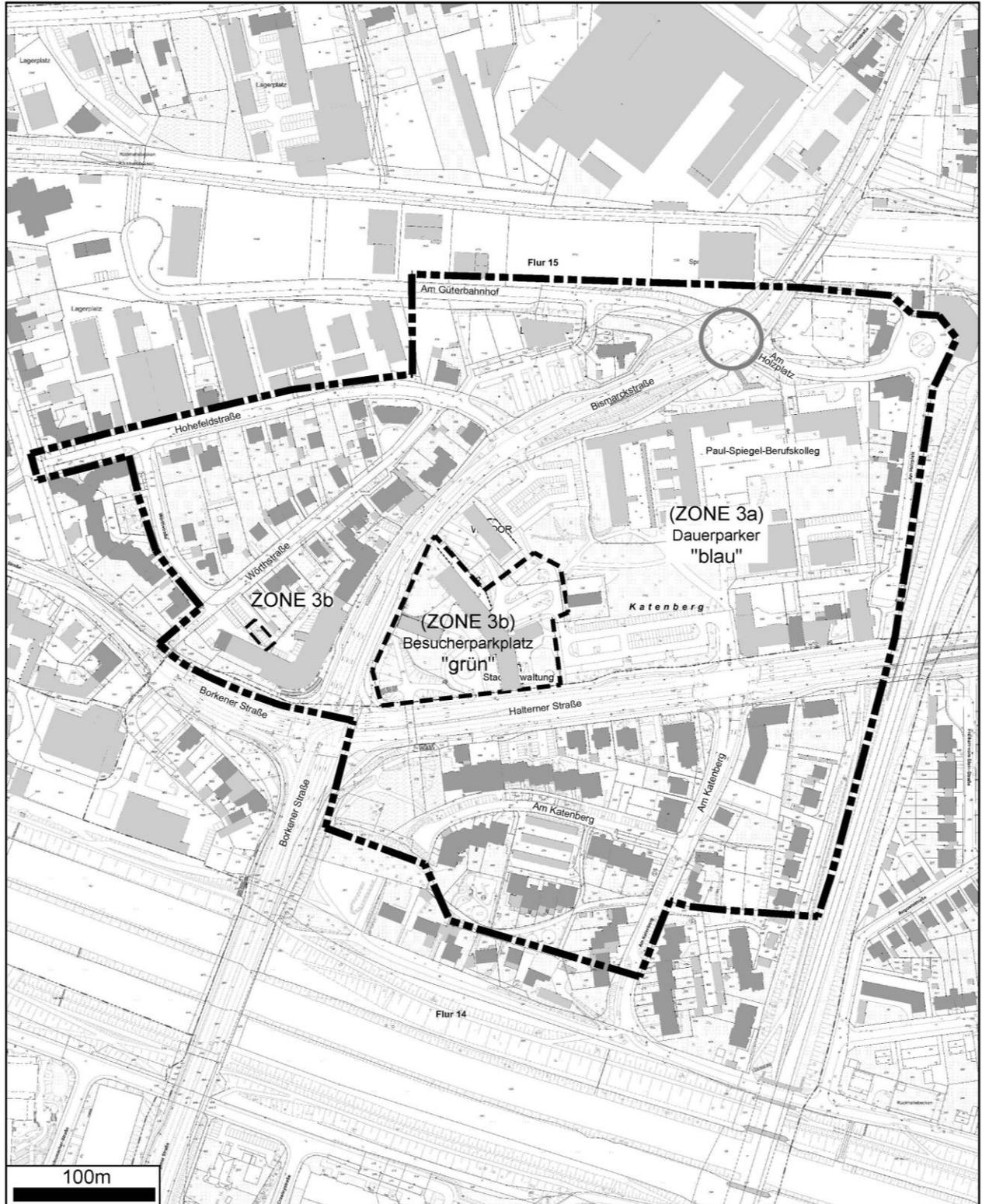
M.d.L.:

M.d.H.:

Az. 66

Bl. Nr.

Aufgestellt:	Gezeichnet:	Sachbearbeiter:
Geändert:	23.11.16 Schmidt	Stenkamp
Geändert:		



**Abgrenzung der Zonen 3a Besucherparkplatz
und 3b Dauerparkplatz**



**Parkgebühren
Rathaus**

Stadt Dorsten



Planungs- und Umweltamt

Übersichtsplan

Satzung zur 6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten vom 21.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung vom 19.12.2018 folgende Satzung zur 6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

Die nachstehenden Tarif-Nummern in der Anlage 1 erhalten folgende Fassung:

Tarif Nr.	Leistung	Berechn. Einheit	Gebühr €
1	Verrechnungssätze für Tätigkeiten, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden für tariflich Beschäftigte der		
1.1	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt ehemals höherer Dienst	je Stunde	84,00
1.2	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt ehemals gehobener Dienst	je Stunde	70,00
1.3	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt ehemals mittlerer Dienst	je Stunde	61,00
1.4	Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt ehemals einfacher Dienst	je Stunde	44,00

Bei Berechnungsgebühren je 1/2 Stunde werden die Gebühren je angefangener halber Stunde berechnet.

Tarif Nr.	Leistung	Berechn. Einheit	Gebühr €
39	Auszüge aus der Stadtgrundkarte (SGK) im Maßstab 1.500 auf Papier oder als PDF-Dokument in der Größe		
39.1	bis DIN A3	je Expl.	1/2 Gebühr gem. Ziffer 1.3
39.2	DIN A2 bis DIN A0	je Expl.	Gebühr gem. Ziffer 1.3
39.3	Für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung auf Papier		
	bis DIN A3	je Expl.	1,00
	DIN A2 bis DIN A0	je Expl.	3,00
41	Digitale Daten der Stadtgrundkarte: Geodätisch entzerrte Rasterdaten oder Vektordaten; der Umfang bemisst sich aus dem im Maßstab 1:500 auf den jeweiligen DIN-Formaten dargestellten Bestand	je Expl.	Gebühr gem. Ziffer 39.1 oder 39.2
47	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden.	je 1/2 Stunde	1/2 Gebühr gem. Ziffer 1.3
48.1	Büroarbeiten	je 1/2 Stunde	1/2 Gebühr gem. Ziffer 1.3
48.2	Außenarbeiten	je 1/2 Stunde	1/2 Gebühr gem. Ziffer 1.3
48.3	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten	je 1/2 Stunde	1/2 Gebühr gem. Ziffer 1.4

§ 2

Die nachstehenden Tarif-Nummern in der Anlage 1 entfallen:

Tarif Nr.	Leistung	Berechn. Einheit	Gebühr €
19	Ersatz von Hundesteuermarken	je Marke	3,50
23	Allgemeiner Teil des Prüfberichtes zur Jahresrechnung	je Expl.	7,50
40	Auszüge, die zur Vervielfältigung freigegeben sind	je Expl.	Doppelte Gebühr gem. Ziffer 39.1 oder 39.2

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten vom 21.12.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 21.12.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', written in a cursive style.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über
die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Dorsten**

vom 20.12.2018

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - v. 13.05.1980 (GV NW S. 528/ SGV NW 2060), und der §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) - vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), und des § 27 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) v. 27.09.1994 (BGBl. S. 2075), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Dorsten als örtliche Ordnungsbehörde die folgende Verordnung erlassen (Ratsbeschluss vom 19.12.2018):

§ 1

In § 5 Abs. 1 wird unter dem ersten Spiegelstrich zwischen „das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Abfall, Zigarettenkippen,“ und „Lebensmittelresten, Papier, Glas, Dosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;“ der folgende Passus eingefügt:
„Hundekot,“

In § 5 wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„5) Beim Ausführen von Hunden besteht die Verpflichtung, einen Beutel zur Entsorgung von Hundekot (Hundekotbeutel) mit sich zu führen.“

§ 2

In § 17 wird zwischen „- das Verunreinigungsverbot gem. § 5,“ und „- das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen“ folgender Passus eingefügt:
„- die Pflicht, einen Hundekotbeutel mit sich zu führen gem. § 5 Abs. 5,“

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Dorsten tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Dorsten

vom 20.12.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 20.12.2018



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten

vom 21.12.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührenhöhe

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Quadratmeter Grundstücksfläche für:

- a) Eigentümer, die vom Lippeverband **nicht** unmittelbar zu Verbandslasten herangezogen werden:
- | | |
|---|-----------|
| für versiegelte Flächen: | 0,02282 € |
| (dies entspricht 228,20 € je 10.000 qm) | |
| für die übrigen Flächen: | 0,00030 € |
| (dies entspricht 3,00 € je 10.000 qm) | |
- b) Eigentümer, die vom Lippeverband unmittelbar zu Verbandslasten herangezogen werden
- | | |
|---|-----------|
| für versiegelte Flächen: | 0,01438 € |
| (dies entspricht 143,80 € je 10.000 qm) | |
| für die übrigen Flächen: | 0,00019 € |
| (dies entspricht 1,90 € je 10.000 qm) | |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten vom 21.12.2018

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 21.12.2018



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten

vom 21.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV.NRW.2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW. 610) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

Anlage 1 zu § 2 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten				Anlage 1			
Tarif- stelle	Gebührentatbestand				GEBÜHREN- TARIF	Gebührentarif	
					2019	2019	
I.	Grabnutzungsgebühren	Urnenwand- kammer- gebühr €	Grabflächen- gebühr	Infrastruktur- gebühr			
1.1.0	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Sarg				0,00	250,00 €	
1.2.0	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Sarg		686,00	922,00	1.608,00	1.608,00 €	
1.2.1	1-stelliges Wahlgrab Sarg		944,00	922,00	1.866,00	1.866,00 €	
1.2.2	2-stelliges Wahlgrab Sarg		1.573,00	1.844,00	3.417,00	3.417,00 €	
1.2.3	3-stelliges Wahlgrab Sarg		2.360,00	2.766,00	5.126,00	5.126,00 €	
1.2.4	4-stelliges Wahlgrab Sarg		3.146,00	3.688,00	6.834,00	6.834,00 €	
1.3.0	Reihengrab Urne		229,00	922,00	1.151,00	1.151,00 €	
1.3.1	1-stelliges Wahlgrab Urne		229,00	922,00	1.151,00	1.151,00 €	
1.3.2	2-stelliges Wahlgrab Urne		458,00	1.844,00	2.302,00	2.302,00 €	
1.3.3	3-stelliges Wahlgrab Urne		686,00	2.766,00	3.452,00	3.452,00 €	
1.3.4	4-stelliges Wahlgrab Urne		915,00	3.688,00	4.603,00	4.603,00 €	
1.4.2	2-stellige Urnenwandkammer	986,00		1.537,00	2.523,00	2.523,00 €	
1.4.4	4-stellige Urnenwandkammer	1.972,00		3.073,00	5.045,00	5.045,00 €	
1.4.5	Gemeinschafts-Urnenwandkammer	493,00		768,00	1.261,00	1.261,00 €	
1.5.0	Rasengrab Sarg (anonym)		686,00	922,00	1.608,00	1.608,00 €	
1.5.1	Rasengrab Urne (anonym)		229,00	922,00	1.151,00	1.151,00 €	
1.5.2	Rasenreihengrab Sarg		686,00	922,00	1.608,00	1.608,00 €	
1.5.3	Rasenreihengrab Urne		229,00	922,00	1.151,00	1.151,00 €	
1.5.4	Rasenpartnergrab Sarg		1.573,00	1.844,00	3.417,00	3.417,00 €	
1.7.0	Reihengrab Urne Bestattungswald		191,00	768,00	959,00	959,00 €	
1.7.1	2-stelliges Wahlgrab Urne Bestattungswald		381,00	1.537,00	1.918,00	1.918,00 €	
1.9.0	Verlängerung der Nutzungszeit bei Wahlgräbern	Der Gebührensatz pro Tag entspricht bei 30 -jähriger Nutzungsdauer 1/10950 der entsprechenden Tarifstellen (1.2.1-1.2.4, 1.3.1-1.3.4, 1.5.4)					
1.9.1	Verlängerung der Nutzungszeit für Urnenwandkammern und Wahlgräber im Bestattungswald	Der Gebührensatz pro Tag entspricht bei 25 -jähriger Nutzungsdauer 1/9125 der entsprechenden Tarifstellen (1.4.2, 1.4.4, 1.7.1)					

II.	Bestattungsgebühren		
2.1.0	Erdbestattungsgebühr Kindergrab	340,00	340,00 €
2.2.0	Erdbestattungsgebühr Sarg	554,00	554,00 €
2.3.0	Erdbestattungsgebühr Urne	340,00	340,00 €
2.4.0	Bestattungsgebühr Kolumbarium	323,00	323,00 €
2.5.0	Bestattungsgebühr Wald	340,00	340,00 €
2.9.0	Bestattungsgebühr einer Früh- oder Totgeburt	340,00	80,00 €
III.	Ausgrabung und Wiederbestattung		
3.1.0	Ausgrabung Leichen bis 5	505,00	505,00 €
3.1.1	Wiederbestattung Leichen bis 5	505,00	505,00 €
3.1.2.	Ausgrabung von Leichen ab 6	900,00	900,00 €
3.1.3	Wiederbestattung von Leichen ab 6	900,00	900,00 €
3.3.1	Ausgrabung von Urnen	323,00	323,00 €
3.3.2	Wiederbestattung von Urnen	323,00	323,00 €
IV.	Benutzung von Leichenzellen und Trauerhallen		
4.1.0	Leichenzelle	1.029,00	300,00 €
4.1.1	Trauerhalle	412,00	320,00 €
V.	Pflege		
5.1.0	Grabpflege Rasengrab Sarg (anonym)	809,00	809,00 €
5.1.1	Grabpflege Rasengrab Urne (anonym)	423,00	423,00 €
5.1.2	Grabpflege Rasenreihengrab Sarg	1.171,00	1.171,00 €
5.1.3	Grabpflege Rasenreihengrab Urne	834,00	834,00 €
5.1.4	Grabpflege Rasenpartnergrab Sarg	2.323,00	2.323,00 €
5.2.0	Vorzeitige Einebnung eines Reihen- oder Wahlgrabes (Sarg) je Grabstelle	51,00	51,00 €
5.2.1			
5.2.2	Vorzeitige Einebnung eines Urnengrabes, Reihen-, Wahl- oder Kindergrab je Grabstelle	30,00	30,00 €
5.2.2	Vorzeitige Einebnung eines Kindergrabes pro Jahr		
VI.	Gebühren für sonstige Leistungen		
6.1.0	Genehmigung und Standsicherheitsprüfung für Grabmäler	81,00	81,00 €
6.1.1	Friedhofspersonalkostensatz je Stunde	33,00	33,00 €
6.1.2	Überstundenzuschlagssatz für Friedhofspersonal je Stunde	9,90	9,90 €
Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten in deren gültiger Form bleibt unberührt.			
Nicht im Gebührentarif enthaltene Leistungen werden entsprechend dem Aufwand nach Gebührentarif 6.1.1 und 6.1.2 berechnet.			

§ 2

Die Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Dorsten vom 21.12.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 21.12.2018



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten

vom 21.12.2018

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1

In § 4 Absatz 8 Buchstabe b) wird der Gebührensatz „2,28 €“ durch den Gebührensatz „2,22 €“ ersetzt.

§ 2

§ 5a erhält folgende Fassung:

§ 5 a

Gebühren für die Reinigung von Sinkkästen (Straßeneinläufen)

Die Stadt Dorsten reinigt die Straßensinkkästen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verlaufenden Bundes- und Landesstraßen zweimal jährlich, auf anderen Straßen einmal jährlich, im Übrigen bei Bedarf. Die Sinkkastenreinigung umfasst die Reinigung des Aufsatzrostes und des Sinkkastens mittels Spritzwasser und das Aufsaugen der Rückstände.

Die Gebühren für das Entleeren und Reinigen eines Sinkkastens beträgt
je Reinigung 9,85 €

§ 3

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Gebührenpflicht für die Reinigung der Sinkkästen für das laufende Kalenderjahr entsteht am Jahresende. Auf die voraussichtlich entstehende Gebührenforderung können Vorausleistungen festgesetzt werden nach der Anzahl der Reinigungen des Vorjahres. Die Vorausleistungen sind mit der Veranlagung zu verrechnen.

§ 4

§ 7 Abs. 1 c) erhält folgende Fassung:

c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung,

§ 7 Abs. 1 d) wird neu eingefügt:

d) die Straßenbaulastträger für die Sinkkastenreinigung, soweit sie die Sinkkästen für die Niederschlagswasserbeseitigung nutzen. Bei der Nutzung der Sinkkästen durch mehrere Straßenbaulastträger sind die Straßenbaulastträger anteilig im Verhältnis der Inanspruchnahme gebührenpflichtig. Verteilungsmaßstab sind die Gesamtflächen, von denen Niederschlagswasser von den öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehwegen und Parkplätzen) über die Sinkkästen abgeleitet wird.

§ 5

(1) In § 12 Absatz 4 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „8,06 €“ durch den Gebührensatz „8,30 €“ ersetzt.

(2) In § 12 Absatz 4 Buchstabe c) wird der Gebührensatz „94,70 €“ durch den Gebührensatz „97,40 €“ ersetzt.

§ 6

Die Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten vom 21.12.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 21.12.2018



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Benennung von zwei neuen Erschließungsstraßen im Bebauungsplangebiet Dorsten Nr. 232 „Auf dem Beerenkamp/Schwickingfeld – 1. Abschnitt“ im Stadtteil Feldmark

Die Stadt Dorsten hat gemäß § 4 (2) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der derzeit gültigen Fassung vom 23.09.1995 (SGV.NRW.91) beschlossen, die zwei neuen Erschließungsstraßen im Bebauungsplangebiet Dorsten Nr. 232 „Auf dem Beerenkamp/Schwickingfeld – 1. Abschnitt“ – wie in der beigefügten Karte dargestellt – wie folgt zu benennen:

1. Die neue Erschließungsstraße nördlich der Straße „Auf dem Beerenkamp“ erhält die Bezeichnung:

Tidenwiese

2. Die neue Erschließungsstraße südlich der Straße „Auf dem Beerenkamp“ erhält die Bezeichnung:

Schwickingsbusch

Die beigefügte Karte, aus der die Lage und Abgrenzung der zu benennenden Straßenflächen ersichtlich sind, ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Ergänzend können Lagepläne beim Vermessungsamt der Stadt Dorsten, Halterner Straße 28, Zimmer 111, während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00-16.00 Uhr
und freitags	8.00-13.00 Uhr,

eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung zur Straßenbenennung wird hiermit gemäß § 41 (3) und (4) des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (SGV. NRW. 2010) öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und wird somit mit dem Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Straßenbenennung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Straßenbenennung gilt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) als bekannt gegeben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-

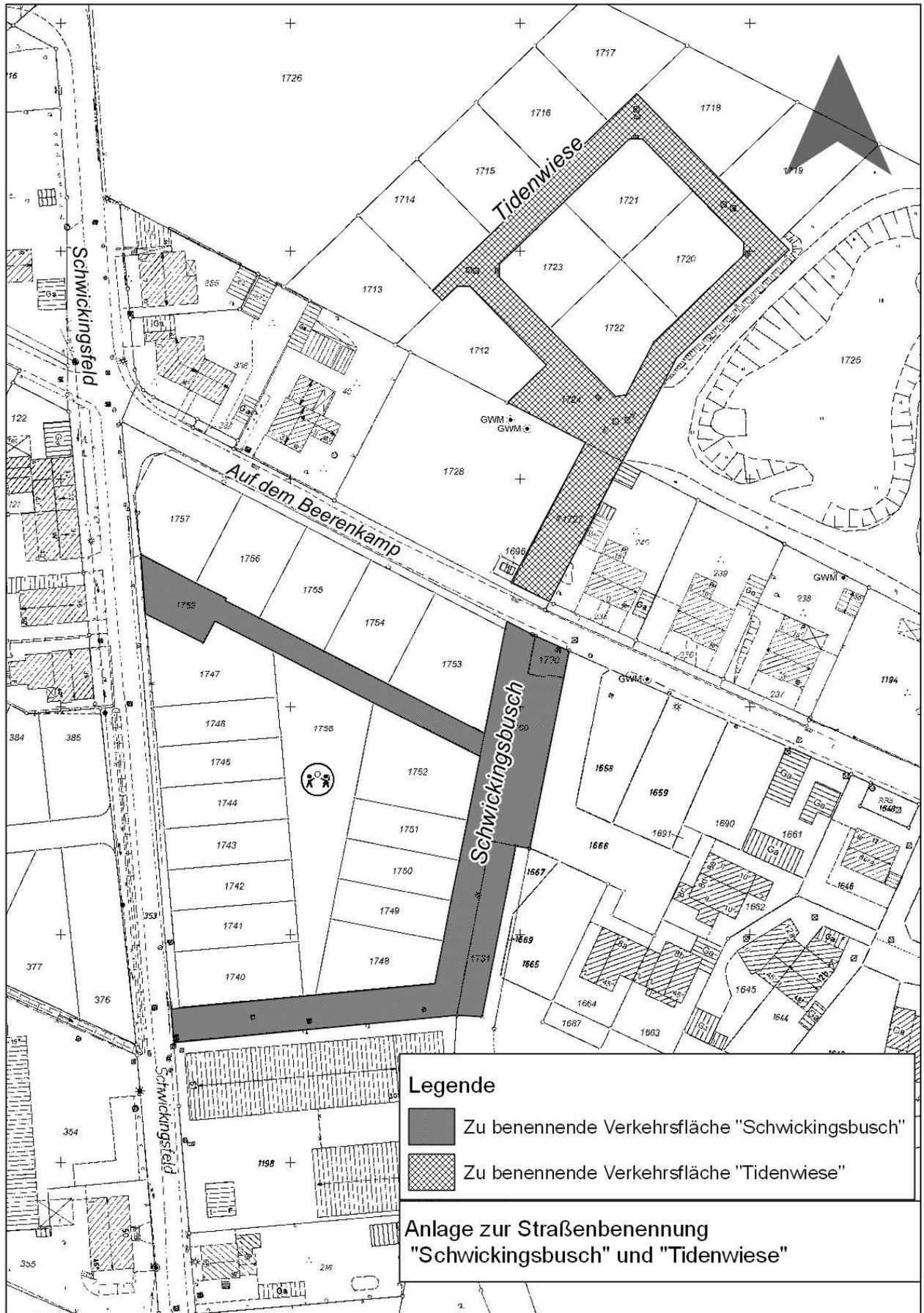
postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Begehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zusetzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Dorsten 14.12.2018
Der Bürgermeister
I.V.
Gez.

Holger Lohse
Technischer Beigeordneter



Benennung der neuen Erschließungsstraße im Bebauungsplangebiet Dorsten Nr. 198 „Hafenstraße“ im Stadtteil Hardt

Die Stadt Dorsten hat gemäß § 4 (2) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der derzeit gültigen Fassung vom 23.09.1995 (SGV.NRW.91) beschlossen, die neue Erschließungsstraße im Bebauungsplangebiet Dorsten Nr. 198 „Hafenstraße“ – wie in der beigefügten Karte dargestellt – wie folgt zu benennen:

Zum Leinpfad

Die beigefügte Karte, aus der die Lage und Abgrenzung der zu benennenden Straßenflächen ersichtlich sind, ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Ergänzend können Lagepläne beim Vermessungsamt der Stadt Dorsten, Halterner Straße 28, Zimmer 111, während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00-16.00 Uhr
und freitags	8.00-13.00 Uhr,

eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung zur Straßenbenennung wird hiermit gemäß § 41 (3) und (4) des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (SGV. NRW. 2010) öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und wird somit mit dem Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Straßenbenennung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Straßenbenennung gilt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) als bekannt gegeben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Begehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Dorsten 14.12.2018

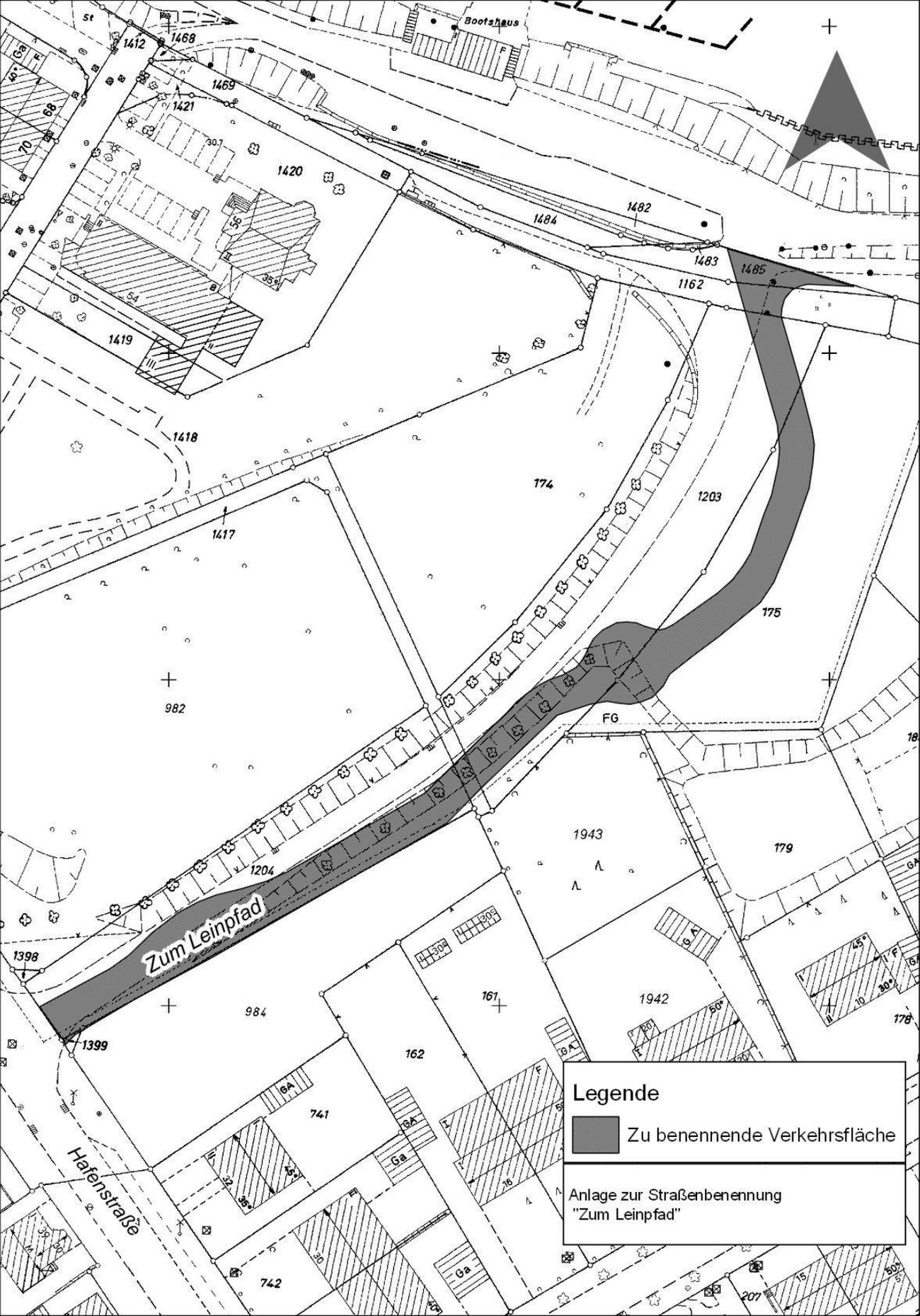
Der Bürgermeister

I.V.

Gez.

Holger Lohse

Technischer Beigeordneter



**Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach § 10 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes:
- Marc Wallenfang**

Es wird bekanntgegeben, das bei der Stadtverwaltung Dorsten, Amt für kommunale Finanzen, Zimmer 307, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, ein Bescheid der Stadt Dorsten vom 19.12.2018 - AZ: GS08170, adressiert an Herrn Marc Wallenfang, letzte bekannte Anschrift: 45145 Essen, Hamburger Straße 30, dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten zur Abholung bereitgehalten wird.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten als zugestellt.

Stadt Dorsten
i.A.

gez. Heiming

Durchführung der Ehrenordnung für Rat- und Ausschussmitglieder der Stadt Dorsten

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 21.09.2005 die Ehrenordnung für Mitglieder des Rates und der Ausschüsse der Stadt Dorsten beschlossen. Nach § 43 Absatz 3 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz sieht die Ehrenordnung vor, dass Rats- und Ausschussmitglieder folgende Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben haben:

1. Name, Vorname, Anschrift
2. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma
 - d) bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen
4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen
5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich – rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien und
9. Grundvermögen innerhalb des Dorstener Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt.

Gemäß § 2 der Ehrenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die mir gegenüber erteilten Auskünfte der Ziffern 1, 3 – 8 in der Zeit

vom	07. Januar 2019
bis einschließlich	01. Februar 2019

während der Dienststunden,

montags – donnerstags	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

im Bürgermeisterbüro, Zimmer 105, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten zur Einsichtnahme ausliegen.

Dorsten, 21.12.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', written in a cursive style.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister